

Gebühren- und Kosten bei Veranstaltungen und Benützungsgebühren bei der Ausübung des Strassenstrichs

Städteverband
Fachveranstaltung der Konferenz der Finanzdirektorinnen
und -direktoren
22. September 2017



 **Stadt Zürich**
Sicherheitsdepartement



Agenda

1. Veranstaltungen
 1. Ausgangslage
 2. Grundzüge Gebührenordnung
 3. Zusammenstellung der Gesuche um Erlasse
 4. Spezialfall Polizeieinsatz
 5. Probleme in der Praxis
2. Strassenstrichgebühren
 1. Ausgangslage
 2. Aktueller Stand
3. Fragen und Diskussion

1. Veranstaltungen

1.1. Ausgangslage:

- Rechtsgrundlage für Gebühren und städtische Dienstleistungen: Veranstaltungsrichtlinien (VRL, STRB vom 9.7.2014) und Gebührenordnung zu Veranstaltungsrichtlinien (STRB vom 9.7.2014), beide in Kraft seit 1.1.2015
- Grundsatz der Pflicht für die Bezahlung von Gebühren, inkl. Benützung öffentlicher Grund und Kosten für städtische Dienstleistungen zugunsten der Veranstaltung



Stadt Zürich
Sicherheitsdepartement



Gebühren- und Kostenerlasse Veranstaltungen Seite 3

1.2. Grundzüge Gebührenordnung (Erlass)

Kostenerlass als Ausnahme:

- Keine Benutzungsgebühren öG bei gemeinnützigen Anlässe (Offenlegung Rechnung), Veranstaltungen der Stadt, Züri Fäscht, offizielle 1.-August-Feiern, Jugendpartys, Quartierfeste bis 150m² für Feststände
- Sonstige Gebühren und Dienstleistungen werden/können auf Gesuch hin erlassen, sofern:
 - a) öffentlich zugängliche Veranstaltung
 - b) nicht gewinnorientierte Veranstaltung
 - c) Organisation durch ehrenamtlich tätige Personen
- Besonderes öffentliches Interesse: Erlass durch Stadtrat im Einzelfall

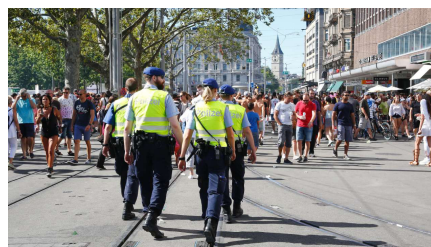
1.2. Grundzüge Gebührenordnung (Erlass)

Für einen Kostenerlass gilt:

- Veranstaltende müssen Budget und Schlussabrechnung vorlegen
- Kumulation der Gewährung von finanziellen Beiträgen (Subventionen) und Kostenerlass ist ausgeschlossen.
- Jährliche Erlassgesuche
- Kompetenzen bei Erlassgesuchen nach Art. 19 Abs. 3 VRL
 - über Fr. 100'000.-- : Stadtrat
 - bis Fr. 100'000.-- : Sicherheitsvorsteher
 - bis Fr. 1'000.-- : Chef Verwaltungsabteilung Stadtpolizei

1.4. Spezialfall Kosten der Polizeieinsätze

- Rechtsgrundlage: § 58 Polizeigesetz des Kantons Zürich
- Grundsatz: Polizei kann Kostenersatz bei Veranstaltungen verlangen
- Herabsetzung oder Erlass: bei Veranstaltungen im öffentlichen Interesse
- Kostenverzicht: bei Veranstaltungen gestützt auf das Demonstrationsrecht



1.5. Probleme

- Beurteilung «gewinnorientiert», «ehrenamtlich» und «besonderes öffentliches Interesse»
- Abgrenzung der Dienstleistungen zur Grundversorgung (z.B. Reinigung. Sanitätsdienst)
- Konkurrenz städtischer Leistungen mit privaten Anbietern
- Wiederkehrende oder einmalige Einnahmenverzichte
- Konkurrenz von Gebühren- und Kostenerlass mit finanziellen Beiträgen der Stadt

Gebühren- und Kostenerlasse Veranstaltungen Seite 7

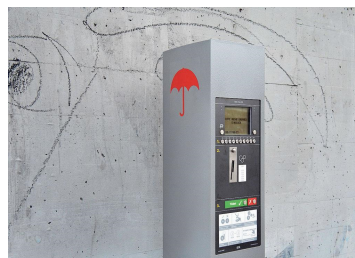
2. Benützungsgebühren für die Ausübung der Strassenprostitution

2.1 Ausgangslage

- Rechtsgrundlage: Prostitutionsgewerbeverordnung der Stadt Zürich (Parlamentsbeschluss vom 7.3.12)
- Einmalige Bewilligungsgebühr von Fr. 40.--
- Benützungsgebühr für die Benützung des öffentlichen Grundes von Fr. 5.--/Tag bis 31.7.2017
- Benützungsgebühr für den Strichplatz (Verwaltungsvermögen) von Fr. 5.--/Tag bis 31.7.2017



Gebühren- und Kostenerlasse Veranstaltungen Seite 8



2.2. Aktueller Stand

- Jährliche Einnahmen von ca. 50'000.—
- Aufwendige Kontrollen durch die Polizei
- Abschaffung der Benützungsgebühren durch das Parlament per 1. Juli 2017 wegen unverhältnismässiger Bürokratie und kein Schutz der Sexarbeiterinnen vor Ausbeutung

3. Fragen und Diskussion

